

# Ihr Recht im Alltag – Hundehaltung und die Novellierung des NÖ Hundehaltegesetzes



Sehr geehrte Leserinnen und Leser meiner Kolumne!

Da das Thema Hundehaltung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden angesiedelt ist, habe ich mich an dieser Stelle schon einmal damit beschäftigt. Aufgrund der traurigen Brisanz, wohl aber auch vor dem Hintergrund der jüngst vom Niederösterreichischen Landtag beschlossenen Novellierung des NÖ Hundehaltegesetzes möchte ich aber insbesondere die vom Landesgesetzgeber als sinnvoll angesehenen Neuerungen beleuchten:

Zunächst werden die Begriffe „öffentlicher Ort“, das ist ein für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglicher Ort, und „Ortsbereich“, darunter versteht der Gesetzgeber einen funktional und baulich zusammenhängenden Teil eines Siedlungsgebiets, definiert. Das ist wichtig, weil der Gesetzgeber in weiterer Folge an diese Unterscheidung (zum Teil) unterschiedliche Konsequenzen knüpft. Aber dazu später. Vorweg sei neuerlich betont, dass es Sache der Gemeinde ist, die Auffälligkeit (also laienhaft ausgedrückt: Gefährlichkeit) eines Hundes mit Bescheid festzustellen – diese Feststellung verlor jedoch bisher an den Gemeindegrenzen ihre Wirksamkeit. Da es immer wieder vorgekommen ist, dass sich Hundehalter durch einen Wohnsitzwechsel den Rechtsfolgen einer solchen Feststellung entzogen, wird nunmehr eine verpflichtende Abmeldung solcher Hunde vorgesehen. Die Abmeldung hat die Gemeinde zum Anlass zu nehmen, jene Gemeinde, an der der Hundehalter samt festgestellt gefährlichem Hund nun seinen Hauptwohnsitz begründet, zu verständigen. Gleiches gilt, wenn der als auffällig festgestellte Hund einen neuen Hundehalter mit anderem Hauptwohnsitz erhält. Damit sollen die mit an den Feststellungsbescheid geknüpften Konsequenzen (etwa Sachkundenachweis oder Haftpflichtversicherung oder aber sogar ein ausgesprochenes Hundehalteverbot) aufrechterhalten und der neuen Wohnsitzgemeinde erkennbar gemacht werden. Abgesehen davon trifft auch den (alten wie den neuen) Hundehalter eine Meldepflicht hinsichtlich seines auffälligen Hundes, die er innerhalb einer Woche bei der Gemeinde seines Hauptwohnsitzes zu erfüllen hat. Weiters kann die Gemeinde das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (sog. Listenhunde) und auffälliger Hunde (siehe oben) untersagen, wenn über den Hundehalter ein Waffenverbot verhängt wurde.

Die Maulkorb- und Leinenpflicht wird insofern ausgeweitet, als sie bei typischen Stresssituationen, unter denen Hunde erfahrungsgemäß aggressiv reagieren können, für alle Hunde (nicht nur für solche mit erhöhtem Gefährdungspotenzial oder auffällige Hunde) gilt. Dies trifft etwa auf öffentliche Verkehrsmittel, Schulen, Kindergärten und sonstige Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Orte, bei denen üblicherweise größere Menschenansammlungen auftreten, wie etwa Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten und Badeanlagen während der Badesaison, Veranstaltungen in beengten Räumen wie Lifte, Aufzüge, Gondeln etc., zu. Die vom Gesetzgeber unternommene Aufzählung der Orte ist nur beispielhaft, sodass die Maulkorb- und Leinenpflicht auch an nicht ausdrücklich erwähnten Orten besteht, wenn räumliche Beengtheit vorliegt, es sich um Orte handelt, die häufig von Kindern frequentiert werden oder es zu größeren Menschenansammlungen kommt. Unabhängig davon, ob die beabsichtigte Ausweitung der Maulkorb- und Leinenpflicht verhältnismäßig ist, folgen aus der nicht ordnungsgemäßen Führung oder Verwahrung des Hundes nicht nur verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen. Wenn der Hund einen Menschen verletzt oder gar tötet, wird der Hundehalter zur Verantwortung gezogen, sofern er nicht beweisen kann, dass er für die erforderliche Verwahrung und Beaufsichtigung gesorgt hat.